

BOAR Kramer erläutert das Verfahren nach GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie). Dieses Verfahren wird angewendet, um die Belastung für ein Gebiet zu bestimmen.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lübbenweg“ wurde dieses Verfahren noch nicht angewendet. Vielmehr agierte man mit „Windfahnen“, welche um ein Vielfaches ungenauer war. Gegenüber des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 33 „Lübbenweg“ existiert ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb. Aus diesem Grund beinhaltet der vorgenannte B-Plan im südlichen Bereich einen nicht überbaubaren Bereich.

Das aktuell erstellte Geruchsgutachten nach GIRL zeigt auf, dass sich eine einschränkende Wirkung auch im südlichen Bereich des B-Planes Nr. 33 „Lübbenweg“ nicht ergibt, da eine Betriebsgeruchsstundenzahl von 10/Jahr nicht überschritten wird und die nicht überbaubare Fläche somit obsolet ist.

GIRL berücksichtigt bei diesem Ergebnis auch die Erweiterungsabsichten des aktiven landwirtschaftlichen Betriebes.

Die nicht überbaubare Fläche im Bebauungsplan Nr. 33 „Lübbenweg“ kann somit in Wohnbaufläche (WA) umgewandelt werden.

Die nord-östlich an den vorgenannten Bebauungsplan angrenzende Fläche entlang der Plaggestraße ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Fläche entfernt sich von dem landwirtschaftlichen Betrieb weg, so dass auch hier von keiner Beeinträchtigung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie auszugehen ist.

BOAR Kramer führt aus, dass für die in der Sitzungsvorlage gekennzeichnete Erweiterungsfläche somit ein B-Planentwurf erarbeitet und vorgestellt werden könnte. Zuvor soll für die Bewohner des Gebiets eine Anliegerversammlung stattfinden, um das Vorhaben zu erläutern.

Die Frage von RM Bödecker, ob es für den Erweiterungsbereich einen Investor gibt, wird verneint.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.